EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

5.7.2005 PE 360.081v02-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 7-42

Entwurf einer Stellungnahme **(PE 359.937v02-00)**
Magda Kósáné Kovács
Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein integriertes Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens

Vorschlag für einen Beschluss (KOM(2004)0474 – C6-0095/2004 – 2004/0153(COD))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 7
Erwägung 16 a (neu)

	(16a) Eine drastische administrative Vereinfachung der Antragsverfahren ist essentiell für eine erfolgreiche Umsetzung des Programms. In Ermangelung eines angemessenen Rechtsrahmens sollte der Verwaltungs- und Rechnungsführungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Finanzhilfe stehen.

Or. de

Begründung

Das integrierte Aktionsprogramm muss für die Programmteilnehmer, kleinen und mittleren Unternehmen oder Schulen einfach handhabbar sein.

Änderungsantrag von Maria Carlshamre

Änderungsantrag 8
Erwägung 24 a (neu)

(24a) Zugang zu Bildung ist ein Grundrecht. Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung oder aber der finanziellen Situation sind unzulässig.

Or. en

Änderungsantrag von Magda Kósáné Kovács

Änderungsantrag 9
Erwägung 24 b (neu)

(24b) Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips möchte dieser Beschluss betonen, dass das Recht auf Bildung sowie der Zugang zu beruflicher Bildung und Fortbildung Grundrechte sind. Daher sind Diskriminierungen aus Gründen der finanziellen Situation, der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, der körperlichen Verfassung, des Alters oder des Geschlechts unzulässig.

Or. fr

Änderungsantrag von Magda Kósáné Kovács

Änderungsantrag 10
Erwägung 24 c (neu)

(24c) Angehörige ethnischer Minderheiten, insbesondere Roma, sehen sich in den neuen Mitgliedstaaten einer schwierigeren Situation als anderswo gegenüber; dies stellt eine Herausforderung dar, die es zu bewältigen gilt. Das integrierte Programm

nimmt dies zur Kenntnis und schlägt Lösungen vor.

Or. fr

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 11
Erwägung 37

(37) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind ***gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse***[1] zu erlassen.	(37) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind ***von der Kommission*** zu erlassen.
1 ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.	

Or. de

Begründung

Da die Kommission über eine Generaldirektion Bildung verfügt, ist die zusätzliche Gründung eines Ausschusses zur Koordinierung und Durchführung der Maßnahmen des Aktionsprogramms nicht erforderlich, insbesondere da eine stärkere Einbindung der nationalen Agenturen und eine Vereinfachung des Antragsverfahrens im integrierten Aktionsprogramm vorgesehen sind.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 12
Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d)

d) Förderung von Kreativität, ***Wettbewerbsfähigkeit,*** Beschäftigungsfähigkeit sowie der Entwicklung von Unternehmergeist;	(d) Förderung von Kreativität, Beschäftigungsfähigkeit sowie der Entwicklung von Unternehmergeist;

Or. de

Begründung

Der Punkt „Wettbewerbsfähigkeit“ wird im Änderungsantrag 13 ausführlicher behandelt.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 13
Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe da) (neu)

(da) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch mobile Fach- und Führungskräfte mit hohem Qualifikationsniveau;

Or. de

Änderungsantrag von Maria Carlshamre

Änderungsantrag 14
Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f)

f) Förderung des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt;	f) Förderung des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt; ***Englisch als der heute am meisten verbreiteten Arbeitssprache in der Europäischen Union sollte Vorrang eingeräumt werden, um die Kommunikation in der Union zu erleichtern.***

Or. en

Änderungsantrag von Magda Kósáné Kovács

Änderungsantrag 15
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b)

b) Förderung des Sprachenlernens;	b) Förderung des Sprachenlernens***, wobei Personen aus den neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten, die unter dem vorherigen Regime keine Gelegenheit hatten, Fremdsprachen zu erlernen, besondere Aufmerksamkeit gelten muss.***

Or. fr

Änderungsantrag von Maria Carlshamre

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b)

b) Förderung des Sprachenlernens;	b) Förderung des Sprachenlernens***;Englisch als der heute am meisten verbreiteten Arbeitssprache in der Europäischen Union sollte Vorrang eingeräumt werden, um die Kommunikation in der Union zu erleichtern.***

Or. en

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 17
Artikel 4 Buchstabe f)

(f) Unternehmen, Sozialpartner und deren Organisationen auf allen Ebenen einschließlich Berufsverbänden und Industrie- und Handelskammern;	(f) Unternehmen, ***insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen,*** Sozialpartner und deren Organisationen auf allen Ebenen einschließlich Berufsverbänden und Industrie- und Handelskammern;

Or. de

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 18
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a)

(a) Mobilität von Personen, die in Europa am lebenslangen Lernen teilnehmen,	(a) Mobilität von Personen, die in Europa am lebenslangen Lernen teilnehmen, ***einschließlich der Individualförderung (free mover);***

Or. de

Begründung

Auch Einzelpersonen, die sich vor und nach der Erstausbildung befinden, müssen Zugang zum Leonardo-Programm haben.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 19
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g)

(g) Betriebskostenzuschüsse zur Kofinanzierung bestimmter operationeller und administrativer Ausgaben von Organisationen, die auf dem vom integrierten Programm abgedeckten Gebiet tätig sind;	(g) Betriebskostenzuschüsse zur Kofinanzierung bestimmter operationeller und administrativer Ausgaben von Organisationen ***und Unternehmen***, die auf dem vom integrierten Programm abgedeckten Gebiet tätig sind;

Or. de

Begründung

Unternehmen müssen auch an Zuschüsse für Berufsbildung herankommen können.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 20
Artikel 9

1. Die zur Durchführung des integrierten Programms erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission ***nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2*** zu erlassen:	1. Die zur Durchführung des integrierten Programms erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission zu erlassen:
a) jährliches Arbeitsprogramm;	a) jährliches Arbeitsprogramm;
b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die Einzelprogramme;	b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die Einzelprogramme;
c) Modalitäten für die Gewährleistung der Konsistenz innerhalb des integrierten Programms;	c) Modalitäten für die Gewährleistung der Konsistenz innerhalb des integrierten Programms;
d) Modalitäten der Überprüfung und Evaluierung des integrierten Programms sowie der Verbreitung und Weitergabe von	d) Modalitäten der Überprüfung und Evaluierung des integrierten Programms sowie der Verbreitung und Weitergabe von

Ergebnissen.	Ergebnissen.
2. Die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung aller anderen in Titel I geregelten, jedoch nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind ***nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3*** zu erlassen.	2. Die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung aller anderen in Titel I geregelten, jedoch nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind ***ebenfalls von der Kommission*** zu erlassen.

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 21
Artikel 10

Artikel 10	***entfällt***
Ausschuss	
1. Die Kommission wird von einem Ausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.	
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.	
Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.	
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.	
4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.	
5. Die Mitgliedsstaaten dürfen nicht durch Personen vertreten werden, die in einer nationalen Agentur gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b beschäftigt sind oder die Verantwortung für die Arbeit einer	

solchen Agentur tragen.

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 22
Artikel 11

Artikel 11	***entfällt***
Sozialpartner	
1. Wenn im Ausschuss mit der Anwendung dieses Beschlusses verbundene Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung erörtert werden, können Vertreter der Sozialpartner, die die Kommission auf Grundlage von Vorschlägen der europäischen Sozialpartner ernennt, als Beobachter an den Beratungen des Ausschusses teilnehmen. Die Zahl dieser Beobachter entspricht der Zahl der Vertreter der Mitgliedstaaten.	
2. Die Beobachter können verlangen, dass ihr Standpunkt in die Sitzungsprotokolle des Ausschusses aufgenommen wird.	

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 23
Artikel 13

Zur Schaffung eines Europas des Wissens können die im Rahmen des integrierten	Zur Schaffung eines Europas des Wissens können die im Rahmen des integrierten

Programms geförderten Maßnahmen ***nach den Verfahren des Artikels 10 Absatz 2*** gemeinsam mit verbundenen Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen umgesetzt werden, insbesondere denjenigen in den Bereichen Kultur, Medien, Jugend, Forschung und Entwicklung, Beschäftigung, Unternehmen, Umwelt sowie Informations- und Kommunikationstechnologien.	Programms geförderten Maßnahmen gemeinsam mit verbundenen Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen umgesetzt werden, insbesondere denjenigen in den Bereichen Kultur, Medien, Jugend, Forschung und Entwicklung, Beschäftigung, Unternehmen, Umwelt sowie Informations- und Kommunikationstechnologien.

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 24
Artikel 14 Absatz 1

1. Die Kommission sorgt ***in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten*** für die allgemeine Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere mit dem Europäischen Sozialfonds, mit den Aktionen für Humanressourcen und Mobilität des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung und mit dem Statistischen Programm der Gemeinschaft. Die Kommission sorgt für eine effektive Verknüpfung des integrierten Programms mit anderen Programmen und Aktionen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, die im Rahmen der Heranführungsinstrumente der Gemeinschaft, der sonstigen Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittländern und mit den einschlägigen internationalen Organisationen durchgeführt werden.	1. Die Kommission sorgt für die allgemeine Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere mit dem Europäischen Sozialfonds, mit den Aktionen für Humanressourcen und Mobilität des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung und mit dem Statistischen Programm der Gemeinschaft. Die Kommission sorgt für eine effektive Verknüpfung des integrierten Programms mit anderen Programmen und Aktionen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, die im Rahmen ***des Bologna- und Kopenhagen-Prozesses sowie*** der Heranführungsinstrumente der Gemeinschaft, der sonstigen Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittländern und mit den einschlägigen internationalen Organisationen durchgeführt werden.

Or. de

Begründung

Für die Streichung: siehe Begründung Änderungsantrag 11.

Nicht nur im Bereich der Allgemeinen Bildung sondern auch im Bereich der beruflichen Bildung müssen Kreditpunktesysteme eingeführt und implementiert werden, um die Mobilität der Fach- und Führungskräfte zu fördern.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 25
Artikel 14 Absatz 2

2. Die Kommission hält den Ausschuss regelmäßig über andere relevante Gemeinschaftsinitiativen im Bereich des lebenslangen Lernens – einschließlich der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen – auf dem Laufenden.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 26
Artikel 16 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jeweils bis zum 30. Juni 2010 und zum 30. Juni 2015 Berichte über die Durchführung und die Wirkung des integrierten Programms.	3. Die Mitgliedsstaaten übermitteln der Kommission jeweils bis zum 30. Juni 2010 und zum 30. Juni 2015 Berichte über die Durchführung und die Wirkung des integrierten Programms; ***diese Berichte enthalten insbesondere die Überprüfung durch die Mitgliedstaaten der von den nationalen Agenturen durchgeführten Aktivitäten im Hinblick auf die im Programm gesetzten Ziele.***

Or. de

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 27
Artikel 19 Absatz 2

2. Die praktischen Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Aktionen werden ***nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2*** festgelegt.	2. Die praktischen Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Aktionen werden ***von der Kommission*** festgelegt.

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 28
Artikel 21

1. Die zur Durchführung des Programms Comenius erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission ***nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2*** zu erlassen:	1. Die zur Durchführung des Programms Comenius erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission zu erlassen:
(a) jährliches Arbeitsprogramm;	(a) jährliches Arbeitsprogramm;
(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Comenius;	(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Comenius;
(c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms Comenius sowie Auswahlkriterien und -verfahren;	(c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms Comenius sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
(d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;	(d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;
(e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.	(e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.
2. Die zur Durchführung des Programms Comenius erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1	2. Die zur Durchführung des Programms Comenius erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1

genannten Aspekte sind ***nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3*** zu erlassen.	genannten Aspekte sind ***ebenfalls von der Kommission*** zu erlassen.

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 29
Artikel 24 Absatz 3

3. Die praktischen Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Aktionen werden ***nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2*** festgelegt.	3. Die praktischen Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Aktionen werden ***von der Kommission*** festgelegt.

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 30
Artikel 26

1. Die zur Durchführung des Programms Erasmus erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission ***nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2*** zu erlassen:	1. Die zur Durchführung des Programms Erasmus erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission zu erlassen:
(a) jährliches Arbeitsprogramm;	(a) jährliches Arbeitsprogramm;
(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Erasmus;	(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Erasmus;
(c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms Erasmus	(c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms Erasmus

sowie Auswahlkriterien und -verfahren;	sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
(d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;	(d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;
(e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.	(e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.
2. Die zur Durchführung des Programms Erasmus erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind ***nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3*** zu erlassen.	2. Die zur Durchführung des Programms Erasmus erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind ***ebenfalls von der Kommission*** zu erlassen.

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 31
Artikel 29 Absatz 2

2. Die praktischen Einzelheiten dieser Aktionen werden ***nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2*** festgelegt.	2. Die praktischen Einzelheiten dieser Aktionen werden ***von der Kommission*** festgelegt.

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 32
Artikel 31

1. Die zur Durchführung des Programms Leonardo da Vinci erforderlichen	1. Die zur Durchführung des Programms Leonardo da Vinci erforderlichen

Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission ***nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2*** zu erlassen:	Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission zu erlassen:
(a) jährliches Arbeitsprogramm;	(a) jährliches Arbeitsprogramm;
(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Leonardo da Vinci;	(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Leonardo da Vinci;
(c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms Leonardo da Vinci sowie Auswahlkriterien und -verfahren;	(c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms Leonardo da Vinci sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
(d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;	(d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;
(e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.	(e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.
2. Die zur Durchführung des Programms Leonardo da Vinci erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind ***nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3*** zu erlassen.	2. Die zur Durchführung des Programms Leonardo da Vinci erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind ***ebenfalls von der Kommission*** zu erlassen.

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 33
Artikel 34 Absatz 2

2. Die praktischen Einzelheiten dieser Aktionen werden ***nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2*** festgelegt.	2. Die praktischen Einzelheiten dieser Aktionen werden ***von der Kommission*** festgelegt.

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 34
Artikel 36

1. Die zur Durchführung des Programms Grundtvig erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission ***nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2*** zu erlassen:	1. Die zur Durchführung des Programms Grundtvig erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission zu erlassen:
(a) jährliches Arbeitsprogramm;	(a) jährliches Arbeitsprogramm;
(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Grundtvig;	(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Grundtvig;
(c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms Grundtvig sowie Auswahlkriterien und -verfahren;	(c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms Grundtvig sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
(d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;	(d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;
(e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.	(e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.
2. Die zur Durchführung des Programms Grundtvig erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind ***nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3*** zu erlassen.	2. Die zur Durchführung des Programms Grundtvig erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind ***ebenfalls von der Kommission*** zu erlassen.

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 35
Artikel 37 Buchstabe d)

(d) Förderung des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt in den Mitgliedstaaten;	***entfällt***

Or. de

Begründung

Das Sprachenlernen ist bereits von den sektoralen Programmen abgedeckt. Die im Querschnittsprogramm für das Sprachenlernen vorgesehenen Finanzmittel können auf die betroffenen Einzelprogramme umverteilt werden.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 36
Artikel 37 Buchstabe e)

(e) Förderung der Entwicklung innovativer, IKT-basierter Inhalte, Dienste, pädagogischer Ansätze und Verfahren für lebenslanges Lernen;	***entfällt***

Or. de

Begründung

Inhalte der Informations- und Telekommunikationstechnologie werden bereits von den sektoralen Programmen abgedeckt. Die im Querschnittsprogramm für die Vermittlung von Inhalten der Informations- und Telekommunikationstechnologie vorgesehenen Finanzmittel können auf die betroffenen Einzelprogramme umverteilt werden.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 37
Artikel 39

1. Die zur Durchführung des Querschnittsprogramms erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission ***nach dem***	1. Die zur Durchführung des Querschnittsprogramms erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission zu

Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2 zu erlassen:	erlassen:
(a) jährliches Arbeitsprogramm sowie Auswahlkriterien und -verfahren;	(a) jährliches Arbeitsprogramm sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Querschnittsprogramms;	(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Querschnittsprogramms;
(c) Leitlinien für die Durchführung des Querschnittsprogramms und seiner Schwerpunktaktivitäten;	(c) Leitlinien für die Durchführung des Querschnittsprogramms und seiner Schwerpunktaktivitäten;
(d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;	(d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;
(e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.	(e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.
2. Die zur Durchführung des Querschnittsprogramms erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind ***nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3*** zu erlassen.	2. Die zur Durchführung des Querschnittsprogramms erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind ***ebenfalls von der Kommission*** zu erlassen.

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Magda Kósáné Kovács

Änderungsantrag 38
Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe e) (neu)

(e) Europäisches Interuniversitäres Zentrum für Menschenrechte und Demokratisierung in Venedig;

Or. fr

Änderungsantrag von Magda Kósáné Kovács

Änderungsantrag 39
Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe f) (neu)

(f) Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung in Wien;

Or. fr

Änderungsantrag von Magda Kósáné Kovács

Änderungsantrag 40
Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe g) (neu)

(g) Europäisches Zentrum für die Berufsbildung in Thessaloniki.

Or. fr

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 41
Artikel 44

1. Die zur Durchführung des Programms Jean Monnet erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission ***nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2*** zu erlassen:	1. Die zur Durchführung des Programms Jean Monnet erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission zu erlassen:
(a) jährliches Arbeitsprogramm sowie Auswahlkriterien und -verfahren;	(a) jährliches Arbeitsprogramm sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Jean Monnet;	(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Jean Monnet;
(c) Leitlinien für die Durchführung des Programms Jean Monnet und seiner Schwerpunktaktivitäten;	(c) Leitlinien für die Durchführung des Programms Jean Monnet und seiner Schwerpunktaktivitäten;
(d) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und	(d) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und

Weitergabe von Ergebnissen.	Weitergabe von Ergebnissen.
2. Die zur Durchführung des Programms Jean Monnet erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind ***nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3*** zu erlassen.	2. Die zur Durchführung des Programms Jean Monnet erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind ***ebenfalls von der Kommission*** zu erlassen.

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag 11.

Änderungsantrag von Herbert Reul

Änderungsantrag 42
Anhang Punkt B Ziffer 8

Nach Maßgabe des Artikels 15 entsprechen die Mindestbeträge für die Mittelausstattung der sektoralen Programme folgenden Anteilen am in diesem Artikel genannten Gesamtfinanzrahmen:	Nach Maßgabe des Artikels 15 entsprechen die Mindestbeträge für die Mittelausstattung der sektoralen Programme folgenden Anteilen am in diesem Artikel genannten Gesamtfinanzrahmen:
Comenius 10%	Comenius 10%
Erasmus ***40%***	Erasmus ***35%***
Leonardo da Vinci ***25%***	Leonardo da Vinci ***30%***
Grundtvig 3%	Grundtvig 3%

Or. de

Begründung

Bei der Verteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Programme muss die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung gewährleistet werden.